PrVbG: Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Prüfungsverbandsgesetz – PrVbG) Vom 24. April 1978 (BayRS II S. 462) BayRS 2023-5-I (Art. 1–7)

# Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Prüfungsverbandsgesetz – PrVbG)

Vom 24. April 1978 (BayRS II S. 462) BayRS 2023-5-I

Vollzitat nach RedR: Prüfungsverbandsgesetz (PrVbG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert worden ist

#### Art. 1 Rechtsform, Bedienstete

- (1) <sup>1</sup>Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in München.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband kann Dienstherr von Beamten sein. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) können Bedienstete, die keine Beamten sind, Berufsbezeichnungen führen.

#### Art. 2 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband führt bei seinen Mitgliedern die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch (Art. 105 und 106 der Gemeindeordnung GO<sup>2)</sup>, Art. 91 und 92 der Landkreisordnung LKrO<sup>3)</sup>, Art. 87 und 88 der Bezirksordnung BezO<sup>4)</sup>), er kann auch Abschlüsse prüfen (Art. 107 GO, Art. 93 LKrO, Art. 89 BezO). <sup>2</sup>Auf Antrag seiner Mitglieder oder auf Ersuchen ihrer Rechtsaufsichtsbehörden nimmt er besondere Prüfungen vor.
- (2) Der Prüfungsverband prüft auf Antrag der für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Behörden die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Selbstkostenrechnung und die sonstigen Voraussetzungen für die Festsetzung der Pflegesätze.
- (3) Der Prüfungsverband fördert die Wirtschaftsführung seiner Mitglieder auf Antrag durch Beratung und durch die Erstellung von Gutachten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband kann auf Grund von Einzelvereinbarungen auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder sind, im Sinn der Abs. 1 bis 3 tätig werden (sonstige Tätigkeit). <sup>2</sup>Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen ist der Prüfungsverband unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

2) [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-1-1-1

3) [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-3-1-I

4) [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-4-2-I

#### Art. 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Prüfungsverbands sind
- 1. die kommunalen Spitzenverbände,
- 2. die kreisfreien Städte und die Großen Kreisstädte,
- 3. die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften, die das Staatsministerium bestimmt,

- 4. die Landkreise,
- 5. die Bezirke,
- 6. die Zweckverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit, die das Staatsministerium bestimmt,
- 7. die kommunalen Stiftungen, soweit sie von Mitgliedern nach Nummern 2 bis 5 verwaltet werden.
- (2) <sup>1</sup>Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder sind, können als Mitglieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Für Gemeinden und juristische Personen der in Absatz 1 Nrn. 3 und 6 bezeichneten Art bedarf es dazu der Genehmigung des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine der in Satz 2 genannten Körperschaften die Mitgliedschaft beenden will.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Bestimmung nach Absatz 1 Nrn. 3 und 6 ist auf den Umfang und die Schwierigkeit der anfallenden Prüfungsgeschäfte besondere Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind in der Regel dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zuzuweisen. <sup>3</sup>Für die Einwohnerzahl ist Art. 119 Abs. 1 GO<sup>2)</sup> maßgeblich. <sup>4</sup>Die Bestimmung der Mitgliedschaft wird mit der Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt oder einem in dieser Bekanntmachung bestimmten anderen Zeitpunkt wirksam. <sup>5</sup>Der Prüfungsverband ist vorher zu hören; zusätzlich sind vor allgemeinen Regelungen die kommunalen Spitzenverbände, vor Bestimmungen im Einzelfall die betroffenen Körperschaften zu hören.

#### Art. 4 Organe, Verfassung und Verwaltung

- (1) Organe des Prüfungsverbands sind
- 1. der Landesausschuß,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Vorsitzende.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband unterhält eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Sie müssen die Befähigung für das Richteramt haben sowie die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.
- (3) Der Prüfungsverband regelt seine Rechtsverhältnisse durch Satzung; soweit die Satzung keine Regelung enthält, gilt die Gemeindeordnung<sup>2)</sup> sinngemäß.

## Art. 5<sup>5)</sup> Aufbringung der Mittel

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und für seine Tätigkeit Gebühren. <sup>2</sup>Bei außerordentlichem Bedarf können Umlagen erhoben werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Der Prüfungsverband erhält nach Maßgabe des Staatshaushalts jährlich eine Zuweisung, die aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs vorweg entnommen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-1-1-I

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-1-1-I

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> [Amtl. Anm.:] Art. 5 Abs. 2 neugefaßt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art. 10 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBI. S. 508)

#### Art. 6 Aufsicht

- (1) <sup>1</sup>Die Aufsicht über den Prüfungsverband führt das Staatsministerium. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht über Gemeinden gelten entsprechend.
- (2) Das Staatsministerium bestellt einen ständigen Beauftragten (Staatsbeauftragter), der zu allen Sitzungen des Landesausschusses und des Vorstands des Prüfungsverbands einzuladen ist und dort beratende Stimme hat.
- (3) Die Satzung des Prüfungsverbands bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums; sie ist im Bayerischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

### Art. 7 Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Mitgliedschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechts bleiben bestehen; für Mitglieder der in Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 genannten Art gilt das über den 31. Dezember 1978 hinaus nur mit Genehmigung des Staatsministeriums.